



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/500/0266

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Soziales, Familien und Senioren	11.05.2004	

Norbert Pinkerneil

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Familien und Soziales	05.07.2004
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2004
Rat	12.07.2004

Änderung der Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt folgende Änderungen für den Familienpass:

Aus Darstellungs- und Klarstellungsgründen sind die Änderungen redaktionell hervorgehoben.

OELDE



Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde



Zu beantragen im Bürgerbüro der
Stadt Oelde!

1. Personenkreis und Förderungsvoraussetzungen

Den Familienpass erhält jede Familie mit Hauptwohnsitz in der Stadt Oelde unter folgenden Voraussetzungen:

- Familien sind Eheleute und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Das Nettoeinkommen und das Vermögen der Eltern dürfen die Einkommens- und Vermögensgrenze nicht übersteigen.
- Familien mit einem behinderten Kind, das einen Schwerbehindertenausweis besitzt, erhalten einkommens- **und vermögensunabhängig** den Familienpass.
- Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren kindergeldberechtigten Personen.
- **Sozialhilfeempfänger (SGB XII), Grundsicherungsempfänger, Asylhilfeempfänger sowie Empfänger des Arbeitslosengeldes II (ab 1.1.2005) (SGB II) haben unabhängig vom Familienstand Anspruch auf einen Familienpass.**

Der Familienpass kann bei der Stadt Oelde -Bürgerbüro- beantragt werden. Er gilt für ein Jahr und kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Familienpassrichtlinien, insbesondere im Fall des Missbrauches, kann die Stadt Oelde nach pflichtgemäßem Ermessen einen erteilten Familienpass mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und den ausgestellten Pass für einen je nach Schwere des Verstoßes zu beurteilenden Zeitraum einziehen. Für diese Zeit verwirkt der Familienpassinhaber das Recht auf erneute Erteilung eines Familienpasses, auch wenn die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen ansonsten vorliegen sollten.

2. Leistungskatalog

Eine Ermäßigung von 50 % wird gewährt auf

- Geldwertkarten für das Hallenbad und das Stromberger Freibad

- kulturelle Veranstaltungen von FORUM Oelde
(*Ermäßigung wird nur in der jeweils niedrigsten Preiskategorie gewährt*)
 - Kurse und Einzelveranstaltungen der VHS (ausgenommen Studienreisen)
 - Benutzerausweis der städt. Bücherei
 - Eintrittskarten der Burgbühne Stromberg
 - Eigenanteil der Schulbücher
 - Eigenanteil bei mehrtägigen Klassenfahrten, jedoch max. 75 Euro
 - Kurse und Einzelveranstaltungen des Jugendwerkes „Alte Post Oelde“ einschließlich Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung
 - Elternbeiträge für die Verlässliche Halbtagschule 8-1
 - Zusatzkosten für die Nutzung der Schulwegjahreskarten außerhalb der Schulzeit
 - Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen/Maßnahmen im Rahmen der Ferienspieltage
Eine Ermäßigung von 33 1/3 % auf
 - die Gebühren der Musikschule Warendorf
3. Inkrafttreten
Die Richtlinien für den Familienpass treten rückwirkend ab **1.7.2004** in Kraft.

Zulässiges Einkommen für den Familienpass

Stand: 01.07.2003

Zulässiges Netto-Einkommen

<u>Anzahl der Kinder</u>	<u>mit beiden Elternteilen</u>	<u>von Allein-erziehenden</u>
1	€ 1.066,00	€ 829,00
2	€ 1.303,00	€ 1.066,00
3	€ 1.658,50	€ 1.421,50
4	€ 2.014,00	€ 1.777,00
5	€ 2.369,50	€ 2.132,50
6	€ 2.725,00	€ 2.488,00
7	€ 3.080,50	€ 2.843,50
8	€ 3.436,00	€ 3.199,00
9	€ 3.791,50	€ 3.554,50
10	€ 4.147,00	€ 3.910,00

Berechnungsgrundlage:

HV	€ 296,00
Familienzuschlag	€ 237,00

Berechnung:

HV x 2-facher Regelsatz
je Unterhaltsberechtigten x Familienzuschlag
ab 3. Kind 1,5 fach v. Familienzuschlag
(Fam.-Zuschlag = 80 % des einf. Regelsatzes)

zuzüglich: Kaltmiete/Nettobelastung

*abzüglich: Wohngeld
keine Anrechnung von Kindergeld/
Erziehungsgeld*

Die Bezuschussung ist auch abhängig vom vorh. Vermögen

Es gilt folgende Vermögensgrenze:

<i>Haushaltsvorstand</i>	€ 3.451,22
<i>Ehegatte</i>	€ 920,33
<i>jedes Kind</i>	€ 383,47

Sachverhalt:

Die Änderung im zweiten Unterabschnitt zu 1. ist eine Anpassung an die tatsächliche Leistungsgewährung.

Die Änderung des vierten Unterabschnittes zu 1. ist eine Anpassung an die neue Sozialgesetzgebung.

Der letzte Absatz zu 1. wird vorgeschlagen, um gegen Missbrauch vorzubeugen bzw. bei Missbrauch entsprechend reagieren zu können.